



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 313-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.407

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Aebi (Hellsau, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Die Residenzpflicht für Geistliche ist nicht zeitgemäss

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 15 Absatz 2 des Landeskirchengesetzes so abzuändern, dass die Verpflichtung für Geistliche, während der Dauer der Anstellung eine Dienstwohnung zu bewohnen, ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Die Wohnpflicht für Beamte wurde vor vielen Jahren aus dem Gesetz eliminiert. Das Bundesgericht hat mehrere Klagen behandelt und die meisten Fälle von Dienstwohnungspflicht abgewiesen.

Im Kanton Bern besteht die Residenzpflicht nur noch für Geistliche. Das widerspricht dem Grundrecht der Niederlassungsfreiheit. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln und Transportmöglichkeiten kann auch ein Pfarrer oder eine Pfarrerin innert nützlicher Frist in der Kirchgemeinde sein. Deshalb ist die Pflicht zum Bewohnen einer Dienstwohnung aus dem Landeskirchengesetz zu streichen.

Verteiler
– Grosser Rat